

AUSTRITT EINES LANDW. MITARBEITERS

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, sind folgende Schritte/Abmeldungen vorzunehmen:

- **Krankenversicherung**

Abmeldung durch den Arbeitgeber, sofern durch diesen die Versicherung abgeschlossen wurde (z.B. Agrisano). Der Arbeitnehmer ist auf die Möglichkeit eines Wechsels in die Einzelversicherung hinzuweisen. In diesem Fall ist er aufzufordern mit dem entsprechenden Versicherer Kontakt aufzunehmen.

Agrisano, Schellenrain 5, 6210 Sursee, 041 925 80 70, agrisano-lu@luzernerbauern.ch

- **Berufliche Vorsorge** (u.U. Teil Globalversicherung)

Eine Abmeldung ist nicht nötig, da die Abrechnung der beruflichen Vorsorge und die Rechnungsstellung an den Arbeitgeber jeweils am Anfang des Folgejahres auf Basis der Lohnmeldung AHV erfolgt.

Bei der definitiven Ausreise in ein EU oder EFTA-Land kann das Guthaben in der Regel ausbezahlt werden. Wechselt der Mitarbeiter zu einem anderen Arbeitgeber, empfiehlt es sich, das Guthaben auf das Konto des neuen Arbeitgebers zu überweisen. In beiden Fällen nehmen die Arbeitnehmer mit dem Versicherer Kontakt auf.

Versicherungsberatung, Schellenrain 5, 6210 Sursee, 041 925 80 70, versicherung@luzernerbauern.ch

- **Unfallversicherung** (u.U. Teil Globalversicherung)

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist der Arbeitnehmer über das Arbeitsende hinaus während einem Monat unfallversichert. Mit der Abredeversicherung können Arbeitnehmer, die ohne neue Anstellung sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, eine Unfallversicherung abschliessen. Dies muss innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein, um eine Versicherungslücke zu verhindern. Der Arbeitnehmer kann sich dazu an seinen Unfallversicherer wenden.

Versicherungsberatung, Schellenrain 5, 6210 Sursee, 041 925 80 70, versicherung@luzernerbauern.ch

- **Kantonale Ausgleichskasse** ¹

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses empfehlen wir die kantonale Ausgleichskasse über den Austritt des Arbeitnehmers umgehend – im Idealfall online – zu orientieren. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Auszahlung von Familienzulagen umgehend abmelden.

¹Kantonale Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15, 041 209 00 00 ([Mitarbeiter An-/Abmelden](#))

- **Quellensteuer**²

Das Ende eines Arbeitsverhältnisses mit einem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer ist der kant. Abteilung Quellensteuer umgehend – im Idealfall via [Kontaktformular](#) – mitzuteilen.

²Dienststelle Steuern, Abteilung Quellensteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, 041 228 57 33 ([Website](#) | [online Abrechnen](#))

- **Einwohnermeldestelle Gemeinde**

Bei einer Beschäftigung von mehr als vier Monaten muss der ausländische Arbeitnehmer innerhalb von acht Arbeitstagen nach Aufnahme der Beschäftigung auf der Einwohnermeldestelle der Wohngemeinde angemeldet werden. Bezieht der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Unterkunft ausserhalb der bisherigen Wohngemeinde oder er reist in das Heimatland zurück, muss er auf der Einwohnermeldestelle abgemeldet werden.

- **Amt für Migration**

Auf das ordentliche Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einem ausländischen Arbeitnehmer mit L-Bewilligung (max. 364 Tage) oder im Meldeverfahren (max. 90 Beschäftigungstage/Jahr), ist keine Meldung an das kantonale Amt für Migration zu tätigen. Wird hingegen ein Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet, empfehlen wir eine Abmeldung.

L-Bewilligung: Amt für Migration, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern, [eMail](#)

Meldeverfahren: WAS wira Luzern, Bürgenstrasse 12, 6002 Luzern, [eMail](#).

Grundsätzlich muss eine frühzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses im Meldeverfahren nicht gemeldet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass nur mit einer Abmeldung die Resttage (bis 90 Beschäftigungstage) bei einer weiteren Beschäftigung auf das Meldeverfahren im laufenden Jahr berücksichtigt werden.

Bei Fragen in Bezug auf die oben genannten Versicherungen bzw. Ämter nehmen Sie bitte direkt mit diesen Kontakt auf.